

Bei der Gestaltung der Rechte der Bürger anderer Staaten in der DDR wird davon ausgegangen, daß sich diese Personen in der Regel nur befristet auf dem Territorium der DDR aufhalten und ihre Anwesenheit ganz konkreten Zielen dient, so der Handelsentwicklung, der Vertiefung kultureller, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehungen, der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung oder anderen persönlichen Interessen. Für den Aufenthalt dieses Personenkreises und zur Erreichung der damit verbundenen Ziele werden weitgehende Rechte gewährt, die die Freiheit der Person, ihrer politischen und religiösen Überzeugung sowie den Schutz ihres Eigentums sichern und ihre Tätigkeit im Rahmen der geltenden Gesetze der DDR fördern. Da diese Personen jedoch Bürger anderer Staaten sind, besitzen sie diejenigen Grundrechte nicht, die ihrem Charakter nach ausschließlich Staatsbürgerrechte der DDR sind. Hierunter zählen das Recht, die Volksvertretungen zu wählen und als Volksvertreter gewählt zu werden, das Recht, staatliche Ämter zu bekleiden, das Recht und die Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes sowie andere Rechte und Pflichten dieses Charakters.

4.3.2. Das Asyl

Es ist ein souveränes Recht eines jeden Staates, Asyl zu gewähren. *Asyl bedeutet, daß einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen durch Aufnahme im eigenen Staatsgebiet Sicherheit vor Verfolgungen gegeben wird, denen er in einem anderen Staat ausgesetzt ist.* Die Gewährung von Asyl steht daher im untrennbaren Zusammenhang mit dem Klassencharakter und der Politik des Asyl bietenden Staates.

Für die sozialistische DDR ist es selbstverständlich, daß sie ihr internationalistisches Wesen auch durch das Gewähren von Asyl zum Ausdruck bringt. Sie bekundet damit auf eine spezifische Weise ihre Solidarität mit allen revolutionären, humanistischen Bestrebungen und Kräften. Artikel 23 Abs. 3 der Verfassung kennzeichnet die Positionen, von denen sich die DDR dabei leiten läßt. Danach ist sie bereit, Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen Asyl zu geben, wenn diese „wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.“

Der politische Charakter der Asylgewährung durch die DDR wird z. B. an der Aufnahme und Unterstützung chilenischer Patrioten deutlich, die als Anhänger der Unidad Popular in ihrer Heimat von der faschistischen Junta terrorisiert und verfolgt werden. Die DDR gewährt nicht nur in dem Sinn Asyl, daß sie die betreffenden Personen vor weiteren Verfolgungen schützt, sie wedert ausweist noch aus-

blik Österreich vom 19.6.1975, GBl. II S. 125; Gesetz über den Konsularvertrag vom 28. 4.1975 zwischen der DDR und der Republik Finnland vom 19. 6.1975, GBl. II S. 133; Gesetz über den Konsularvertrag vom 12.12.1975 zwischen der DDR und der Republik Indien vom 24. 6.1976, GBl. II S. 161; Gesetz über den Konsularvertrag vom 4. 5.1976 zwischen der DDR und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 24. 6. 1976, GBl. II S. 175.